

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 09.09.1983

1/1983

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn K aus B

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie Demokratische Partei,

vertreten durch den Bundesvorsitzenden G aus B

- Antragsgegnerin -

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. nach mündlicher Verhandlung am 9. September in der Besetzung:

Prof. Dr. Otfried Sander (Vorsitzender)

Dr. Hans Fuhrmann (Beisitzer)

Peter Friederici (Beisitzer)

Dr. Hermann Kohlhase (Beisitzer)

Dr. Rudolf Wetzels (Beisitzer)

entschieden:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Auf dem Bundesparteitag am 29./30. Januar 1983 stand aufgrund form- und fristgerechter Einladung ein Satzungsänderungsantrag zur Beschlußfassung an mit dem Inhalt, die Jungdemokraten nicht mehr als Jugendorganisation anzuerkennen, sondern die Jungen Liberalen an ihrer Stelle als Jugendorganisation auch in der Satzung zu verankern.

Die Abstimmung über den Satzungsänderungsantrag in der Fassung der Abänderungsanträge ergab nach Auszählung der Stimmzettel nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Nachdem der Parteitag zunächst seinen Fortgang genommen hatte, beantragten mehrere Bundesdelegierte erneut in die Abstimmung einzutreten mit der Begründung, bei der ersten Abstimmung sei einer Vielzahl der Delegierten nicht bewußt gewesen, über was eigentlich abgestimmt wurde. In offener Abstimmung sprach sich die Mehrheit des Bundesparteitages für eine erneute schriftliche Abstimmung aus, die jetzt die erforderliche Zweidrittelmehrheit ergab. Diesen zweiten Beschluß ficht der Antragsteller an mit der Begründung, die erneute Abstimmung sei satzungswidrig.

Er hat beantragt,

den zweiten Beschluß für nichtig zu erklären.

Die Bundespartei hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Wortprotokoll des Bundesparteitages wurde von Amts wegen beigezogen; auf den schriftsätzlichen Vortrag wird im Übrigen Bezug genommen.

II.

Eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ist begründet. Bei dem Antragsbegehren handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und der Bundespartei (§ 10 Nr. 3a SchGO).

Der Antrag ist jedoch nicht zulässig, weil dem Antragsteller kein Antragsrecht zusteht. Da der Antragsteller sein Antragsbegehren als Parteitagsdelegierter und damit als Einzelperson geltend macht, könnte er ein Antragsrecht nur aus § 11 Nr. 3c SchGO herleiten. Ein Antragsrecht aus § 11 Nr. 1 SchGO steht ihm nicht zu, weil er mit seinem Antrag keine Wahlen anführt, sondern nur einen satzungsändernden Beschluß des Bundesparteitages. Ein Parteimitglied ist nur dann antragsberechtigt, wenn es in der Sache betroffen ist. Das bedeutet, daß der Antragsteller durch den angefochtenen Beschluß des Parteitages unmittelbar und persönlich in seinen Rechten als Person und als Parteimitglied berührt wird. Das folgt aus einem Vergleich mit den übrigen Bestimmungen über das Antragsrecht. Sie regeln die Antragsberechtigung in dem Sinne, daß Satzungsverstöße und andere Streitigkeiten grundsätzlich nur von Organen der Partei oder von einer größeren Gruppe (mindestens 10 %) der beteiligten Parteimitglieder geltend gemacht werden dürfen. Diese Einschränkungen des Antragsrechts soll der Rechtssicherheit dienen und dazu beitragen,

eine rechtsmißbräuchliche Anrufung des Schiedsgerichts möglichst zu vermeiden. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen soll auch ein einzelnes Parteimitglied antragsberechtigt sein. Dabei geht es nur um Streitigkeiten, die das einzelne Mitglied in seinen Rechten verletzt und es persönlich betreffen. Anhaltspunkte dafür, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, hat der Antragsteller nicht dargetan und sind auch aus den überreichten und beigezogenen Unterlagen nicht ersichtlich.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.